

reich aus. Inzwischen hatte Friedrich III. von Dänemark am 1. Juni 1657 an Karl X. Gustav den Krieg erklärt und dadurch denselben von Polen abgezogen, ein österreichisches Hilfs-corps unter dem Belgier de Souches nahm mit den Eingebornen, den Schweden, das feste Thorn an der unteren Weichsel weg, und der Kurfürst von Brandenburg trat im Vertrage von Welau (19. September 1657) vom Bündnisse mit Schweden zurück — freilich nur gegen Lösung des Lehensverbandes seines Ostpreußens mit Polen. Der frühe Tod Karls X. (18. Februar 1660) unter Hinterlassung des erst 5jährigen Karl XI. verschaffte Polen den immerhin noch erträglichen Frieden von Oliva (bis 1829 sehr reiches Cistercienserkloster bei Danzig, seitdem königl. preußisches Schloß) am 3. Mai des nämlichen Jahres. Es trat darin den größten Theil von Plesland mit 883 Quadratmeilen (etwas kleiner als Böhmen) an Schweden ab. Auf dem nächsten Reichstage zu Warschau 1661 sagte dann König Johann II. Kasimir: „Es wird die Zeit kommen, wo die Republik (so hieß Polen auch und zwar amtlich) durch ihre innern Streitigkeiten geschwächt, die Beute ihrer Nachbarn sein wird. Brandenburg wird (West-) Preußen, Moskau Weißrußland und Oesterreich Krakau nehmen.“ Nach mehr als 100 Jahren sollte diese warnende Weissagung sich erfüllen. Polen wurde 1772 und 1795 zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland, 1793 aber nur zwischen diese beiden letzteren getheilt. B.

(Schluß folgt.)

L i t e r a t u r.

Gedanken über die kirchliche Aufgabe der Gegenwart. Von Paul Majunke. Breslau, 1869. Verlag von Görlich und Koch. gr. 8. S. 30.

Kirchliche Aufgabe der Gegenwart: ohne Zweifel ein delikater und zugleich sehr wichtiger Gegenstand, über welchen im

vorliegenden Schriftchen Majunke seine Gedanken veröffentlicht. Bemerkt aber der Verfasser schon von vorneherein, in dem Nachstehenden weder belehren, noch überhaupt irgend Jemanden bemeistern zu wollen, so wird wohl auch Niemand etwas dagegen haben, wenn derselbe für sich die Freiheit der Discussion in Anspruch nimmt, die jedem katholischen Priester gestattet ist, sobald es sich um Dinge handelt, die nicht zur eigentlichen Glaubensnorm gehören.

Der Verfasser versucht nun nichts Geringeres, als eine Lösung des von den Gegnern der katholischen Kirche aufgegebenen oder doch sehr angezweifelten Problems einer Ausöhnung des Katholicismus mit dem Bewußtsein der Gegenwart und noch mehr mit der in Zukunft zu erwartenden inneren Constellation aller Dinge. Zu diesem Behufe stellt er die Frage auf: „Wie kann ein für die Kirche erspriesslicher, ihr Wesen nicht verläugnender *modus vivendi* mit der ihr feindlichen Gegenwart und Zukunft eingegangen werden, und wie können ihr unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt die möglichsten Vortheile zugewendet werden“; und beantwortet diese Frage kurz damit: „Nur dadurch, daß man drüben und hüben von gewissen Vorurtheilen abgeht, auf unserer Seite aber man immer mehr unter Berücksichtigung der concret gegebenen Weltzustände zu regerem und insbesondere mehr praktischem Eingreifen in dieselben, als davon bisher zu merken war, sich entschließt.“

Seinen Satz des Näheren ausführend, kommt M. demnach zuerst auf die Vorurtheile zu sprechen, welche man im Lager der Gegner gegen den Katholicismus hegt; und zwar bekämpft er insbesondere die Ansicht, als ob ein Katholik, namentlich aber ein katholischer Priester, schon von vorneherein nicht „liberal“ sein könne. Natürlich versteht M. „liberal“ im Sinne von „frei, edel und gerecht,“ und verwahrt sich gegen jenen falschen Liberalismus, der keine Achtung vor den Ueberzeugungen Anderer hegt, der die Freiheit nur für sich und nicht für Alle will, und der die wohl erworbenen Rechte des

Nächsten, sobald er sich nicht zu seinen Philosophemen bekennt, unterdrückt. Wenn aber M. der besten Hoffnung ist, es werde dieser Mißbrauch, der mit dem „Liberalismus“ getrieben wird, ganz gewiß schwinden, da jede Phrase gleich der Mode ihre Herrschaft nur einige Zeit behaupte, so vermögen wir uns zu dieser Hoffnung nicht zu erheben. Uns dünkt vielmehr, der Liberalismus müsse überhaupt im Interesse seiner Erhaltung in der Praxis mit seiner Theorie in Widerspruch treten, und jedenfalls flößen uns die gegenwärtigen Träger des Liberalismus sowie dessen jetziges Gebaren viel zu wenig Vertrauen ein, als daß wir es erspriesslich hielten, uns auf den Boden des (echten) Liberalismus zu stellen und von diesem Standpunkte aus unseren Gegnern die Hand zur Versöhnung zu bieten. Dabei sind wir aber ganz und gar nicht der Meinung, es sollte mit dem Schlechten auch das Gute ad acta gelegt werden, und wir zweifeln namentlich keinen Augenblick, das allgemeine Concil werde bei Aufstellung seiner Satzungen den Bedürfnissen der Neuzeit ganz nach Gebühr Rechnung tragen.

Wir können nicht umhin, hieher ein paar Sätze aus dem letzten Sendschreiben des Cardinals Rauscher an seinen Alerus zu setzen, welche auf das Trefflichste die Tendenz des gegenwärtigen Liberalismus schildern. „Die Freiheit,“ heißt es da, „welche der Liberalismus für den Staat fordert, ist nichts anderes als die Verwirklichung aller Herzenswünsche, die er durch die moderne Civilisation zu rechtfertigen pflegt. Um wahrhaft frei zu sein, muß die Verfassung ihm den Weg zur Herrschaft bahnen, und die ihm gehorchenden Kammern sind die höchst berechtigte Macht; sie brauche sich weder um erorbene Rechte, noch um geschlossene Verträge zu kümmern. Das Verlangen des Staatsbürgers, als ein unsterbliches Wesen behandelt zu werden, dürfen und sollen sie abschlägig bescheiden; denn es ist ein Ueberbleibsel veralteten Aberglaubens.“

M. geht sofort an den zweiten Theil der von ihm gestellten Hauptfrage, indem er die unserer Partei gewordene

Aufgabe der Gegenwart aufzuzeigen und zunächst darzuthun sucht, wie weit sich unser Entgegenkommen zu erstrecken haben werde.

Da plaidirt denn derselbe im Sinne des modernen Staates, dessen Wesen, wie er sagt, wir ebensowenig abzuändern vermögen, als wir der Erde Stillstand zu gebieten im Stande sind, und der sich auf den Standpunkt der Confessionslosigkeit, i. e. der confessionellen Neutralität stellt, für das Aufgeben aller der Kirche zuständigen staatlichen Privilegien, und dieß zumeist aus dem Grunde, weil dadurch die Kirche nur von einem ihr sehr nachtheiligen Odium befreit würde. Zu diesem Behufe verweist er speciell auf das österreichische Concordat, das den zahlreichen Feinden der Kirche den gewünschten Vorwand zur Bekämpfung derselben abgegeben, während dasselbe anderseits der Kirche doch keinen wahren Segen gebracht habe.

Wir können hier nur das oben Gesagte wiederholen, daß wir an einer wahren und aufrichtigen „confessionellen Neutralität“ des modernen Staates gerechten Zweifel hegen. Was aber das österreichische Concordat betrifft, so legen wir durchaus kein besonderes Gewicht auf die durch dasselbe der Kirche von Seite des Staates garantirten Vorrechte, da von der Theorie zur Praxis, von der documentarischen Verbriefung bis zur lebendigen Bethätigung nach dem Zeugnisse der Erfahrung ein gar großer Schritt ist. Doch sichert dasselbe dem Staate auch zu viele und zu wichtige Rechte, die derselbe keineswegs fahren lassen will, als daß auf dieselben so von freien Stücken verzichtet werden könnte, ganz abgesehen davon, daß ohne Concordat die österreichische Kirche nur um so leichter und um so schneller in den alten josephinischen Schnürleib gesteckt würde.

Als ein zweites Vorurtheil, das auf unserer Seite immer noch vielfach gehegt wird, und durch dessen Entfernung wir unserer Sache nicht wenig nützen, die Situation klären und dem Gegner entgegenkommen würden, bezeichnet M. die pessi-

mistische Präsumtion, der zufolge man die Lage der Dinge für weit schlimmer anzusehen pflegt, als sie wirklich ist. Wir wissen nicht, inwieferne unser Verfasser besonderen Grund zu dieser seiner Behauptung hat, müssen jedoch, inwieweit sein Tadel sich ausdrücklich auch auf österreichische katholische Blätter erstreckt, auf die gegenwärtigen factischen Zustände in Oesterreich und überhaupt auf die in den bekämpften Principien liegenden Consequenzen verweisen, die das gegenwärtige Auftreten der österreichischen Katholiken und die Kampfweise der katholischen Journalistik in Oesterreich wohl vollkommen rechtfertigen.

M. charakterisirt endlich näher das rührige und geschickte Eingreifen in die thatsächlich gegebenen Verhältnisse des gesammten politischen und socialen Lebens, das er oben als zweite Hauptaufgabe bezeichnet hatte, und verlangt neben dem Gebetsapostolate auch einen Apostolat der That, insoferne der Priester vor Allem heutzutage in der Presse eine ausgedehnte Thätigkeit entfalten soll; auch in der Kammer sollte er das Salz der Erde sein, in den Vereinen, in denen die hochwichtige sociale Frage discutirt wird, soll er das Licht der Welt sein, ja in allen Versammlungen, die heute die Macht über das Wohl und Wehe unserer heiligen Kirche haben, sollte der Priester die entscheidende Stimme führen.

Wir können mit diesen Worten unseres Verfassers nur einverstanden sein und nur den Wunsch hegen, es möchten durch dieselben recht viele Priester, die Gelegenheit und das Zeug dazu haben, zu einem solchen Apostolate der That angespornt werden. M.'s interessantes Schriftchen hätte dann gewiß der Kirche einen sehr wichtigen Dienst geleistet und der Verfasser würde sich dadurch ohne Zweifel für seine Mühe reichlich belohnt sehen.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Viertes (Doppel-) Heft. Das Concil und die Freiheit der Wissenschaft. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-Handlung, 1869. 8. S. 162. Preis 10 Sgr.

Erscheint als „Actenstück“ der lateinische und deutsche Text des apostolischen Sendschreibens, womit Papst Pius IX. allen Christgläubigen aus Anlaß des ökumenischen Concils einen vollkommenen Jubiläumsablaß verleiht, so bringt die Rubrik „Zur Abwehr“ eine Kritik der bekannten Anticoncils-Artikel in der Augsburger allgemeinen Zeitung, sowie Glossen zu der Adresse, welche einige protestantische Theologen der holländischen Stadt Gröningen an Pius IX. gerichtet haben, und die weniger noch durch die Naivität, womit sie der römisch-katholischen Kirche das wahre Evangelium abspricht, als durch die Ignoranz gerechtes Erstaunen erregt, die da bezüglich der katholischen Kirche zu Tage tritt. Da kann es uns wahrlich nicht mehr Wunder nehmen, wenn das protestantische Volk gegen die katholischen Einrichtungen vielfach geradezu ungeheuerliche Vorurtheile hegt! Freilich sollte man bei „gelehrten Pastoren“ mehr Geschichtsfenntniß und wohl auch mehr Gerechtigkeitsfönn voraussetzen dürfen.

Die „Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau“ sodann verbreitet sich mehr oder weniger über 24 literarische Erscheinungen, welche in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache theils für, theils gegen das erste vaticanische Concil Partei nehmen. Man kann da sehen, wie die Einberufung eines allgemeinen Concils auch in protestantischen gelehrten Kreisen eine gewaltige Aufregung hervorgerufen hat, und dieß wird sicherlich früher oder später seine heilsamen Früchte tragen.

Die „Chronik“ endlich enthält das Concil betreffende Nachrichten aus Rom, Italien, Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Spanien, Portugal, dem skandinavischen Norden, Norwegen, Rußland, Canada, Jerusalem, dem Orient,

Armenien, Bulgarien, Ostindien, Hinterindien, China und Neu-seeland: allenthalben zeigt sich das größte Interesse für das einberufene ökumenische Concil, und selbst die erbittertsten Feinde der Kirche können über dieses hochwichtige Ereigniß nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

Den größern Theil des vorliegenden Heftes (S. 13—70) aber nehmen die beiden Abhandlungen ein: „Das Concil und die Freiheit der Wissenschaft“, und „die Religionsfreiheit.“ Die erstere Abhandlung beantwortet eingehend die drei Fragen: „Was heißt: Freiheit der Wissenschaft?“; „Welche Freiheit der Wissenschaft ist den Katholiken durch den Glauben versagt?“ und „Ist vom Concil etwas für die Wissenschaft und ihre Freiheit zu erwarten?“ Wir können nicht umhin, ein paar Sätze anzuführen, die sehr trefflich das Verhältniß des gegenwärtigen allgemeinen Concils zu den natürlichen Wissenschaften charakterisiren: „Wir dürfen uns,“ heißt es S. 45, „nach der Analogie mit dem Trienter Concil eine erhebliche Förderung und Stütze des wissenschaftlichen Kampfes gegen den Unglauben vom bevorstehenden Concile versprechen und somit eine noch viel directere Hilfe für die natürlichen Wissenschaften, als in den nächstverfloßenen Jahrhunderten. Wird das Verhältniß von Vernunft und Offenbarung mehr beleuchtet, so muß dieses selbstverständlich für die philosophische Erkenntnißlehre von heilsamer Wirkung sein; werden die Grundsätze über die Bezüge der beiden Ordnungen, Staat und Kirche, gesichtet, so können die Socialwissenschaften, das Naturrecht, die moralischen Wissenschaften überhaupt nicht unberührt bleiben. Wie vielfach sodann wird durch diese concentrirten Untersuchungen im Schooße des Concils das weite Feld der Geschichte, sowohl der profanen, als der kirchlichen, aufgelockert werden; wie bedeutend selbst für Statistik und Völkerkunde mag ein Congreß werden, dessen Mitglieder aus allen Welttheilen mit einer an Ort und Stelle gesammelten genauen Kenntniß der Sitten und Verhältnisse herbeieilen?“

Noch mehr Interesse erregt die zweite Abhandlung über die Religionsfreiheit, die man heutzutage so sehr anpreist als den sittlichen Höhepunkt, als die Blüthe der modernen Civilisation, an welche in der neuen Weltperiode, in die wir treten, alle Früchte der Wissenschaft, der Bildung und öffentlichen Wohlfahrt sich knüpfen sollen. Sehr trefflich wird gesagt, dieselbe bilde nach moderner Auffassung nicht den Gegensatz zu Religionszwang, in welchem Sinne sie ja eine christliche Idee ist, sondern vielmehr den Gegensatz zur Religions-Verpflichtung, sei also als Princip gefaßt nichts anders als der präcise Ausdruck des naturalistischen Nationalismus, ein Princip, dessen Verwerflichkeit vom katholischen Standpunkte nicht im Geringsten fraglich sein kann.

Sodann handelt es sich aber für gewöhnlich nicht so sehr um das grundlegende doctrinäre Princip selbst, als vielmehr um dessen praktische Anwendung auf die menschliche Gesellschaft, und man pflegt demgemäß mit diesem populär klingenden Namen die grundrechtliche Institution eines Staates zu bezeichnen, vermöge welcher derselbe als solcher sich enthält, zu einer bestimmten Religion oder Confession sich zu bekennen, beziehungsweise sie im öffentlichen Leben und in der Gesetzgebung als maßgebende Norm zur Geltung zu bringen, wie dieß bisher insbesondere in Amerika und Belgien in Anwendung kam und neuestens auch in Oesterreich experimentirt werden soll. Zählt in diesem Sinne aufgefaßt die Religionsfreiheit auch unter den Katholiken so manche offene und geheime Anhänger, so werden da einige Selbsttäuschungen und Unklarheiten hervorgehoben, auf deren Rechnung wohl zumeist die katholischen Sympathien zu schreiben sind. So liegt eine solche Selbsttäuschung in einem Rechenfehler im Verzeichnisse der thatsächlichen Resultate des genannten Systems. „Darüber dürfte,“ sagt unsere Abhandlung, „wohl heute kaum mehr ein Zweifel bestehen, daß (mit Ausnahme von Gegenden, in denen die Kirche überhaupt keinen nennenswerthen Besitzstand zu verlieren, sondern in jedem Falle

nur zu gewinnen hat) die letzteren Zahlen (Verlust, namentlich in Folge der confessionslosen Schulen) nicht weniger als die ersteren (Gewinn) eine steigende Progression darstellen und zwar in einer relativen Höhe, welche bei jedem Jahresabschlusse, statt eines Gewinnes oder des Gleichgewichtes, ein unvermeidliches Deficit ergeben muß — ein Deficit nicht an materiellen Gütern, aber an theuer erkauften Seelen. . . . Es ist leider nur zu gut constatirt, daß auf die ungeheuerere Zahl katholischer Einwanderer in die nordamerikanischen Freistaaten durchschnittlich ein sehr starker Procent theils in wenigen Jahren, theils in der zweiten Generation in dem wüsten Gemenge von Secten jeder Art, von Gleichgiltigkeit, von Unglauben und Atheismus untergeht, und daß der außerordentliche und erfolgreiche apostolische Eifer, welchen die freie amerikanische Kirche entwickelt, gleichwohl durch seine Wiedereroberungen die positiven Verluste nicht zu decken vermag.“

Als eine andere Selbsttäuschung wird weiter das Vertrauen in die Ehrlichkeit der Gegner namhaft gemacht. „Die beliebte Neutralität des Gesetzes hat aber im Sinne des modernen Staates, dieser Creatur des Liberalismus, nichts weniger als die Bedeutung eines Selbstzweckes. Sie soll nur der Zukunft die Wege ebnen; in geschichtlich katholischen Staaten heißt dieß zunächst nichts anders als die katholische Religion ihres vorwiegenden Einflusses im öffentlichen Leben entkleiden, um vorläufig Raum für einen anderen Einfluß zu gewinnen — den der Loge nämlich.“ — Insbesondere wird endlich betont, man müsse Principien und thatsächliche Zustände wohl auseinanderhalten, man möge sich wohl hüten, in dieser Frage, wie überhaupt in Besprechung kirchlich-religiöser Angelegenheiten Principienfragen und Zweckmäßigkeitsfragen unvorsichtig miteinander zu verwechseln. Wo immer das Eingehen auf staatliche Zustände, die im Sinne der Religionsfreiheit geregelt werden sollten, eine principielle Anerkennung derselben in sich schließt, da ist die Frage der Opportunität so gewiß nicht am

Platze, als die Kirche weder ausdrücklich noch stillschweigend Verzicht leisten kann auf das ausschließliche Anrecht, von den Staaten sowohl wie von den einzelnen Menschen als göttliche Lehr- und Heilsanstalt anerkannt zu werden; ein Anrecht, mit dessen Bewußtsein die katholische Kirche als Reich Gottes auf Erden steht und fällt.

„Es läßt sich ebenso wenig,“ so schließt der sehr interessante Artikel, „vorausbestimmen, welchen *modus vivendi* das Concil dem feindlichen Auftreten des „modernen Staates“ gegenüber schließlich für zweckdienlich erachten wird. Gewiß ist nur Eines: Die versammelte Kirche wird kein Vota an dem Inhalt der bestehenden Glaubenssätze reformiren; sie wird nie mit dem Reiche der Lüge und der Finsternisse, mögen letztere auch mit der falschen Prätension der Wissenschaft und des Fortschrittes auftreten, einen Frieden unterzeichnen, der mit der Sendung, dem Charakter, der Würde, dem unveräußerlichen Rechte des Reiches Gottes auf Erden im Widerspruche wäre; sie wird nie ablassen — und sollte sie auch thatsächlich weder Gehör noch Anerkennung vor den Staatsgesetzen finden — als göttliche Erziehungs- und Heilsanstalt alle Völker in ihre Schule zu rufen und Zeugniß von sich selbst zu geben; sie wird sich nie und nimmer ohne feierlichen Protest aus der Oeffentlichkeit in das Innere der Gewissen als das „ihr einzig zustehende Rechtsgebiet“ verweisen lassen; sie wird ebensowenig den Staat als einen einzelnen Menschen je von der objectiven Pflicht entbinden, dem ganzen Gesetze Christi im Leben und Handeln, so viel an ihm liegt, unterworfen zu sein; nie endlich wird sie, um mit einem Gedanken Bischof v. Ketteler's zu schließen, auf ihre wesentliche Bestimmung verzichten, wie den ganzen Menschen in allen seinen Kräften und Thätigkeiten, so auch die ganze Menschheit in all ihren gesellschaftlichen Gliederungen und Lebensäußerungen zu durchdringen, zu reinigen, zu veredeln und zu heiligen.“

Sp.

Die confessionslose Volksschule vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Geschichte und des Gesetzes. Ein Beitrag zur wahren Volksaufklärung von Paul Majunke, Caplan an der St. Michaeliskirche in Breslau. Köln, 1869. Druck und Verlag von J. P. Bachem. H. 8. S. 36.

Mit gewaltigem Ungestüm klopft auch bereits an die Pforten des preußischen Abgeordnetenhauses der Göze des modernen Liberalismus, die confessionslose Volksschule nämlich, um auch die preußischen Katholiken mit ihren Segnungen zu beglücken. Mit Recht ist man daher von katholischer Seite bei Zeiten bemüht, allenthalben über diese brennende Frage die rechte Anschauung zu verbreiten, und namentlich ist es der Breslauer Caplan Majunke, der mit Muth und Geschick durch Wort und Schrift für die katholischen Interessen einsteht. So hat derselbe schon vor längerer Zeit eine gediegene Schrift über die Schulfrage herausgegeben, und vorliegende kleine Broschüre behandelt denselben Gegenstand, jedoch mit ausschließlicher Berücksichtigung der Volksschule und in mehr populärer Darstellungsweise. Er gibt da zuerst den Begriff der confessionslosen Volksschulen und kennzeichnet die Arten derselben, citirt dann dieselben vor den Richterstuhl der Vernunft, dann der Geschichte und dann des Gesetzes, zeigt weiter die Nichtigkeit der Gründe, welche von den Vertheidigern der confessionslosen Volksschulen noch besonders angeführt werden, und gibt endlich an, was die preußischen Katholiken thun sollten, damit sie keine confessionslosen Volksschulen bekämen. Es kann das Schriftchen als eine präcise und populäre Darlegung des principiellen Kampfes, welchen gegenwärtig die Kirche mit dem modernen Staate um die Schule in einem großen Theile Europa's zu führen hat, bestens empfohlen werden.

Sammlung vermischter Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht, von Dr. Josef Feßler, Bischof von St. Pölten. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung, 1869. gr. 8. S. 283. Pr. 2 fl.

Vorliegende Sammlung umfaßt eine Reihe von Schriften, welche der hochwürdigste Bischof von St. Pölten in den Jahren 1850 bis 1860 zur Zeit seiner Thätigkeit im öffentlichen Lehramte einzeln herausgegeben hat und die gegenwärtig sämmtlich im Buchhandel vergriffen sind. Ueber die Veranlassung der neuen Ausgabe, sowie über den Inhalt dieser Schriften sagt der Verfasser selbst im Vorworte Folgendes:

„Wie viel ist seit mehr als drei Jahrhunderten über den Ablass gelogen und geschmäht worden! Der Leser findet hier die wahre Lehre der Kirche über den Ablass in Kürze zusammengestellt und historisch durchgeführt. Insoferne diese Schrift auch den Jubiläumsablass insbesondere nach seiner historischen Seite behandelt, dürfte sie in diesem Augenblicke, da wieder ein Ablass nach Art des Jubiläumsablasses der Welt verkündet wird, nicht unzeitgemäß erscheinen.“

„Wie viel ist über Papst Gregor VII. gelogen und geschmäht worden! Die Darstellung über seinen Geist und sein öffentliches Wirken und seine Kämpfe mit König Heinrich IV. bis zu dem vorläufigen Abschlusse in Canossa, wie sie hier vorliegt, ist einfach aus den besten Quellen geschöpft zur Steuer der Wahrheit. Der Gegner, welchen ich in diesem Aufsatze bekämpfte, hatte so ziemlich alle landläufigen Einwürfe gegen den Papst Gregor VII. zusammengelesen; und weil diese immer wiederkehren, so glaubte ich auch den polemischen Theil des Aufsatzes über Gregor VII. ungeändert aufnehmen zu sollen.“

„Censur und Index sind viel angefochtene Dinge; es lohnt sich wohl der Mühe, diesen Erscheinungen des kirchlichen Lebens auf den Grund zu sehen, und sie in ihrer historischen Entwicklung von den Tagen der Apostel bis in unsere Zeit herab

zu verfolgen. Man wird dann vielleicht gerechter und billiger darüber urtheilen.“

„Der Kirchenbann ist ein Gegenstand, welcher viel besprochen, aber wenig gekannt ist. Ich suchte ihn dem Verständniß der gebildeten Welt näher zu bringen, ohne mich dabei auf gelehrte Untersuchungen einzulassen.“

„Die Aufsätze über die kirchliche Freiheit und über das Studium des Kirchenrechtes, wie solches an der Wiener Universität zum Zwecke einer gründlichen Kenntniß des Kirchenrechtes betrieben wird, sammt dem Beispiele kirchlicher Gesetzgebungsweisheit, wie dasselbe in dem Aufsätze über die abgeschafften Feiertage vor Augen gestellt wird, dürfte an und für sich schon Jedem, der sich mit solchen Gegenständen befaßt, interessieren.“

Es wird wohl Niemand einen Zweifel hegen über das Zeitgemäße besagter Abhandlungen zumal in unseren Tagen, wo man von liberaler Seite mehr als je diese Gegenstände wiederum auf die Tagesordnung setzt, sowie für die Tüchtigkeit sowohl der Name des Verfassers, als auch der denselben bereits gewordene Absatz eintreten. Auch kann es nur erwünscht erscheinen, wenn die einzelnen Broschüren in einem gemeinsamen Bande vereinigt sind.

Sollen wir sagen, was unter diesen vermischten Schriften am meisten interessirt hat, so ist dieß der obwohl ganz kurze Aufsatz über „die kirchliche Freiheit und was dazu gehört.“ Dieselbe versetzt mit Recht unser gelehrter Verfasser in die Möglichkeit, ungehindert von der Staatsgewalt den Gesetzen der Kirche gemäß zu handeln, auch in solchen Dingen, welche dem äußeren Rechtsbereiche angehören. Dabei macht er sodann aufmerksam auf die große Gefahr, welche bei dieser ganzen Sache darin liege, wenn man bei dem Ausdruck Freiheit nicht zugleich an das Gesetz denkt. „Es verhält sich,“ schreibt Dr. Feßler, „auf kirchlichem Gebiete ähnlich wie auf dem politischen. Eine Freiheit, die sich nicht ihrer Schranken im Gesetze

bewußt ist, bringt der Kirche wie dem Staate keinen Segen. Denn Gott hat jedem einzelnen Menschen die Freiheit gegeben, damit er dem Willen Gottes, dem Gesetze des Herrn frei sich unterwerfe und in dieser freien Huldigung sein Glück auf Erden, seine Seligkeit im Himmel finde. Das ist ein durchgreifendes Gesetz der Schöpfung.“

„Dagegen ließe sich,“ fährt derselbe weiter fort, „freilich einwenden: Das möge wohl für die Priester und Laien gelten, die Bischöfe aber können in kirchlichen Dingen selbst Gesetze geben. Diese gesetzgebende Gewalt soll keineswegs geleugnet werden; aber sie ist ja selbst gegründet auf die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch diese, denen auch der Bischof unterworfen ist, beschränkt. Also muß nicht bloß der Priester und der Laie die Gesetze der Kirche kennen, um sie getreu zu befolgen und so seine Freiheit recht zu gebrauchen, sondern auch die Bischöfe müssen diese Gesetze gründlich kennen, um dieselben, soweit sie Vorschriften für die bischöfliche Amtsführung enthalten, für ihre Person zu befolgen und ihren Untergebenen, wo es nöthig ist, einzuschärfen, dann aber auch im Einklange mit derselben ihre eigene gesetzgebende Gewalt auszuüben und so im Geiste Christi als treue Verwalter des Hauses Gottes würdig aufzubauen.“

Wir zweifeln nicht im Geringsten, daß die „vermischten Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht“ auch in der neuen Ausgabe allenthalben willkommen sein und so Manchem erwünschte Dienste leisten werden. Sp.

Kirchliche Beiläufe.

VIII.

Als Pius IX. bei den sehr zahlreichen bischöflichen Versammlungen zu Rom in den Jahren 1862 und 1867 den Wunsch nach einem allgemeinen Concile äußerte, da mögen wohl sehr